

## **„Regelung der Studienmodalitäten für Muttersprachler/innen in den sprachpraktischen Teilen der BA-Studiengänge“**

### 1. Einstufung

Alle Studierenden müssen eine Eingangsberatung am Sprachenzentrum wahrnehmen.

Studierenden, die ihr Abitur in einer der Zielsprachen abgelegt haben, wird Muttersprachlichkeit in vollem Umfang bescheinigt (Muttersprachler/innen i. e. S.).

Studierende, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen einen speziellen Eingangstest absolvieren.

Mit allen Studierenden wird in Abhängigkeit von der Einstufung ein Lernvertrag geschlossen, der Festlegungen zur Teilnahme/Befreiung am/vom Kursbesuch enthält.

### 2. Teilnahme an LV

Muttersprachler/innen i. e. S werden von der Teilnahme an LV der sprachpraktischen Ausbildung generell befreit. Teilnahme an LV ist auf eigenen Wunsch möglich, außer in Kursen zum mündlichen und schriftlichen Ausdruck des Grundmodul 1 in Studiengängen der Romanistik und Slavistik bzw. zum mündlichen Ausdruck des Grundmoduls in Studiengängen der Anglistik/Amerikanistik.

Studierende mit einer abgestuften Muttersprachlichkeit müssen in Abhängigkeit vom Testergebnis Module bzw. einzelne Modulbausteine belegen.

### 3. Erwerb von LP und Noten

Obligatorisch für den Erwerb von LP ist die Teilnahme an den in den Modulen vorgesehenen Leistungsüberprüfungen. Diese können im Rahmen des Kursbesuchs oder unabhängig davon erbracht werden. Die Noten gehen wie bei anderen Studierenden gewichtet mit den LP in die Endnote ein. In Fächern, die noch nicht über Puls verwaltet werden, legen die Studierenden nach Abschluss der sprachpraktischen Ausbildung den Lernvertrag dem Prüfungsausschuss des Faches zur Abzeichnung vor. Dieser geht an das Prüfungsamt und es werden dort die LP und Noten verbucht.

### 4. Kompensation des Workloads bei Freistellung vom Kurs

Dies betrifft vor allem die Muttersprachler/innen i. e. S. Diese haben in aller Regel größere Probleme bei der Bewältigung der Anforderungen in den Fachwissenschaften, da deren Veranstaltungen teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden und die Muttersprachler/innen somit einen größeren Arbeitsaufwand als die deutschen Kommiliton/innen haben.

Zudem müssen alle an den Leistungsüberprüfungen teilnehmen (s. o. unter 3.). Dies erfordert eine gezielte Vorbereitung, meist auch verbunden mit regelmäßigen Konsultationen, und damit Zeitaufwand der Studierenden. Aus diesen Gründen ist eine Kompensation des Workloads bei Freistellung von sprachpraktischen Kursen bei Muttersprachlern/innen nicht erforderlich.

### 5. Die Regelung tritt ab WS 2008/9 in Kraft.